



*La Kanzlei*

# Geschäftsführer in Frankreich

Dr. Christophe Kühl  
Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71  
50668 Köln  
+49 (0) 221 139 96 96 0  
[www.qivive.com](http://www.qivive.com)

[kuehl@qivive.com](mailto:kuehl@qivive.com)

Ihr Referent

**qivive**

*La Kanzlei*



## Dr. Christophe Kühl

Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

- Geschäftsführer von Qivive
- Leitet die Standorte in Köln, Lyon und Paris
- Berät mit Schwerpunkt M&A, Insolvenzen und Restrukturierung

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



- Gérant (SARL) | Président + Directeur Général (SAS)
- Senkung der Körperschaftssteuer
- WP häufig nicht mehr erforderlich

## Unsere Themen heute



La Kanzlei

- Geschäftsführervertrag
- Abberufung
- Sozialversicherungsrechtlicher Status
- Weisungsrecht des Gesellschafters
- Rechte und Pflichten
- Haftung

- Unterschied zwischen **organschaftlicher Stellung** und Vereinbarung über **Vergütung und sonstigen Konditionen**
- Übliche Konditionen:  
Vergütung, Urlaub, Lohnfortzahlung,  
Dienstfahrzeug, Wettbewerbsverbot

## Unterschiede bei den Verträgen

qivite

La Kanzlei

### Deutschland

- **GF-Anstellungsvertrag** = Dienstleistungsvertrag
- Kein Schutz vor Kündigung
- Kurze Kündigungsfristen

### Frankreich

- **Mandatsvertrag** = Dienstleistungsvertrag
- + häufig **Arbeitsvertrag** für Kündigungsschutz

- Abberufung jederzeit möglich
- Wegfall der Verdienstquelle?
- Schadensersatzansprüche
- Anspruch auf Arbeitslosengeld?
- Empfehlungen

- In Deutschland gesetzlich verankert
- In Frankreich unbekannt
- Handlungsempfehlungen

- **Allgemein:** Leitung der Gesellschaft unter Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen.
- **Maßstab:** Handeln im Interesse der Gesellschaft (muss nicht unbedingt mit Gesellschafterinteresse gleich sein)

- **Gesellschafterversammlungen**
  - **Einberufung** (vor allem jährliche Gesellschafterversammlung und bei Verlust von Eigenkapital)
  - **Ladung der Gesellschafter** (und Übermittlung erforderlicher Unterlagen für Beschlussfassung)

- Buchhaltung  
Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses,  
Geschäftsführungsberichts innerhalb von 6 Monaten nach  
Ende des Geschäftsjahres
- Bewahrung des Gesellschaftsvermögens
- Beachtung des Verfahrens der sog.  
reglementierten Vereinbarungen

Grundsätzlich: Beachtung der Bestimmungen  
des Arbeitsrechts, insbesondere

- Einhaltung von Arbeitszeiten und  
Ruhezeiten
- Zahlung des in Frankreich gültigen  
Mindestlohns

Rechte & Pflichten  
**Aus dem Arbeitsrecht**



*La Kanzlei*

- Allgemeine Gleichbehandlung (keine Diskriminierung)
- Arbeitsrechtlicher Vorschriften bei Kündigung
- Regelungen in den Bereichen Hygiene und Sicherheit

Rechte & Pflichten  
**Aus dem Arbeitsrecht**



*La Kanzlei*

- Berücksichtigung der Rechte der Personalvertreter
- Bei Bestehen eines Betriebsrats, Informations- und Ladungsrechte berücksichtigen

Haftung

## Zivilrechtliche Haftung

q̄r̄ve

La Kanzlei

### **Gegenüber der Gesellschaft**

- Geschäftsführungsfehler
- Verstoß gegen Gesetz
- Verstoß gegen Satzung

*Maßstab: Interesse der Gesellschaft*

## **Gegenüber Dritten**

- Grundsätzlich keine Haftung, da Handlungen für die Gesellschaft
- Nur bei sog. *faute détachable des fonctions*

Risiko: Insolvenz

## Sonderfall: Arbeitsunfall

- Entschädigung durch Sozialversicherung nach Höchstsätzen; weil häufig zu gering, Haftungsprozesse.
- Verantwortung des Geschäftsführers für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer (extensive Auslegung des Begriffs Arbeitsunfall, - Arbeitsort- und zeit)
- Rechtsprechung zur **faute inexcusable**
  - GF kann sich kaum exkulpieren: (-), wenn durch die Einhaltung der Vorschriften die Arbeit erschwert würde, (-) dass der Arbeitnehmer ausreichend erfahren ist, (-) dass GF nicht vor Ort anwesend ist; **Verschulden des Mitarbeiters nur** (+), wenn es ausschließlich ist (Cass.soc. 07.05.2019, n° 18-80.418). Bsp.: 3,57 Promille bei Arbeitnehmer, der auf Dach in 12 Metern Höhe arbeitet, fällt und stirbt - Arbeitgeber dennoch verantwortlich, da er ihn zum einen davon hätte abhalten müssen, zum anderen hätte er sicherstellen müssen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden)

- Nichtvorliegen von Sicherheitsvorkehrungen im Unternehmen, keine Sicherheitsanweisungen
  
- Wie lässt sich Haftungsrisiko für Arbeitsunfälle reduzieren?
  - Audit und Beratung einholen
    - <https://www.qhse-concept.fr/services/audit-securite/>
    - <https://www.evarisk.com/audit-reglementaire-hygienesecurite/>
  - Document unique de sécurité
  - Schulung zur Arbeitssicherheit
  - CSE, der sich um die Sicherheit kümmert
  - **Versicherung** dieses Risikos ist wichtigste Maßnahme (D&O, responsabilité civile exploitation „faute inexcusable“)

Haftung

## **Strafrechtliche Haftung**

*qivite*

*La Kanzlei*

- Relativ selten
- Geringe Geldbußen
- Unternehmensstrafrecht

Haftung

## Reduzierung der Haftungsrisiken

q̣ịve

*La Kanzlei*

- D&O-Versicherung
- Besondere Versicherung für Arbeitsunfälle
- Délégation de pouvoirs

Besonderheit

**Geschäftsführer mit Sitz in Deutschland**

*qivite*

*La Kanzlei*

- Problem mit Fiskus und Gesellschaftssitz?
- Steuerliche Optimierung des Gehalts
- Délégation de pouvoirs nicht vergessen!

## Zusammenfassung



La Kanzlei

- Geschäftsführer kann jederzeit widerrufen werden
- Häufig entweder Arbeitsvertrag oder lange Kündigungsfristen im MandatsV + Versicherungen ALG
- Kein Weisungsrecht der Gesellschafter
- Haftung: Bewahrung des Gesellschaftsvermögens + Beschränkungen im Innenverhältnis + ArbeitsunfallV + D&O

*qivive*

*La Kanzlei*

MERCI

Dr. Christophe Kühl  
Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71  
50668 Köln  
+49 (0) 221 139 96 96 0  
[www.qivive.com](http://www.qivive.com)

[kuehl@qivive.com](mailto:kuehl@qivive.com)